



# Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg

Drucksachen Nr.: VII/278

Beschluss Nr.:	174/09/20
Beschlussdatum:	25.06.20

Gegenstand: Städtebaulicher Rahmenplan Innenstadt  
1. Änderung der 3. Fortschreibung  
hier: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

Behandlung: Öffentlich

Einreicher: Oberbürgermeister

Beratung	Sitzungs- datum	Abstimmungsergebnis				Bemerkungen
		Ja	Nein	Enth.	Befang.	
Hauptausschuss	07.05.20	12	-	-	-	verwiesen
Stadtentwicklungsausschuss	14.05.20	9	-	-	-	verwiesen
Betriebsausschuss						
Kulturausschuss						
Finanzausschuss						
Ausschuss für Generationen, Bildung und Sport						
Ausschuss für Umwelt, Ordnung und Sicherheit	11.05.20	8	-	-	-	verwiesen
Rechnungsprüfungs- ausschuss						
Hauptausschuss	11.06.20	13	-	-	-	verwiesen
Stadtvertretung	25.06.20	-	-	-	-	beschlossen

Neubrandenburg, 29.04.20

gez. Silvio Witt  
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Auf der Grundlage

- des § 5 Abs. 1 und des § 22 Abs. 3 Nr. 1 der Kommunalverfassung (KV M-V) sowie
- des § 2 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 3 und § 3 Abs. 1 S. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)
- des § 140 des Baugesetzbuches (BauGB),
- des Erlasses über die städtebauliche Rahmenplanung i. S. v. § 140 BauGB vom 23.05.91, zuletzt geändert durch Erlass vom 06.07.99,
- des Beschlusses Nr. 355/35/92 (Städtebaulicher Rahmenplan Innenstadt),
- des Beschlusses Nr. 1232/50/99 (1. Fortschreibung),
- des Beschlusses Nr. 731/48/09 (2. Fortschreibung),
- des Beschlusses Nr. 390/22/16 (3. Fortschreibung)

wird durch die Stadtvertretung nachfolgender Beschluss gefasst:

1. Der Entwurf der 1. Änderung der 3. Fortschreibung des Städtebaulichen Rahmenplanes Innenstadt für den Block 3.1, begrenzt durch die 1. Ringstraße, die verlängerte Markgrafenstraße, die Poststraße und die Stargarder Straße und für den Block 18, begrenzt durch die Turmstraße, die 5. Ringstraße, die Neutorstraße und die westliche Flurstücksgrenze von 615/2, bestehend aus dem Textteil und den Fachplänen, wird beschlossen.
2. Der Entwurf der 1. Änderung der 3. Fortschreibung, bestehend aus dem Textteil und den Fachplänen ist gemäß § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.
3. Die Beteiligung berührter Träger öffentlicher Belange erfolgt parallel zur öffentlichen Auslegung.
4. Die während der öffentlichen Auslegung vorgebrachten Stellungnahmen sind zu prüfen und der Stadtvertretung zur Abwägung vorzulegen.

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen ergeben sich erst bei der Umsetzung der Maßnahmen beim jeweiligen Eigentümer. Sie werden dann näher bestimmt, wenn die zum Realisierungszeitpunkt vorhandenen Rahmenbedingungen (Träger der Maßnahme, Finanzierungsmodell usw.) bekannt sind.

Der Umfang der durch die öffentliche Hand im Sanierungsgebiet zu realisierende Aufwand entsprechend Durchführungs- und Maßnahmenplan der 3. Fortschreibung wird mit der 1. Änderung nicht verändert.

Begründung:

Rahmenpläne sind den aktuellen Entwicklungen anzupassen und bei Bedarf fortzuschreiben. Mit der Aufgabenstellung zur Überarbeitung 2019 sind der Änderungsbedarf und die Entwicklung seit 2016 für die beiden Blockbereiche der Innenstadt ermittelt worden. Vorab hat die Stadtvertretung die beiden Beschlüsse zu den Grundstücksverkäufen in den Blöcken 3.1 und 18 behandelt.

Hinweis: im Text der 1. Änderung der 3. Fortschreibung sind die Ausführungen zu den betroffenen Bereichen aus der 3. Fortschreibung *kursiv* eingefügt und die Änderungen bzw. neue Fassung anschließend aufgeführt.



# Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg

1. Änderung der 3. Fortschreibung des  
Städtebaulichen Rahmenplanes  
Innenstadt

# Übersichtsplan 2

